

Örtliche Bauvorschriften über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, örtliche Bauvorschriften über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) nach § 74 LBO für verschiedene Gebiete in der Gemeinde aufzustellen. Der Gemeinderat hat in der gleichen Sitzung den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften sind die Lagepläne Teil I und II vom 13.11.2024, gefertigt von der Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel, maßgebend.

Auf die nachstehenden Kartenausschnitte wird verwiesen.

Der Geltungsbereich der Einfriedungssatzung wird nach bestehenden Bebauungsplänen abgegrenzt. Des Weiteren werden im Zusammenhang bebaute Bereiche nach § 34 BauGB und Grundstücke mit bestehenden Wohnhäusern einbezogen.

Betroffen sind

1. die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne. Das angegebene Datum bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens:

- 1 Am Alleeweg, 05.09.1975
- 2 Brühl 1, 11.01.1985
- 3 Brühl 2, 02.09.1994
- 4 Brühl 3, 16.04.2021
- 5 Kleinser Berg, 31.01.1991
- 6 Kleinser Berg Änderung 1, 07.06.1991
- 7 Kohlteich, 11.07.1975
- 8 Kohlteich Erweiterung, 12.05.1986
- 9 Obere Wiesen, 06.04.1979
- 10 Obere Wiesen Änderung 1, 27.03.1992
- 11 Oberer Kohlteich, 25.08.1995
- 12 Oberer Kohlteich Änderung 1, 14.01.2005
- 13 Saulackerweg und Moosreuterweg 2, 08.04.1982
- 14 Ziegelstädele, 18.11.2011
- 15 Am Vogelberg, 20.08.1982
- 16 An der alten Reinstetter Straße, 12.09.1975
- 17 Bei der Röße, 09.05.1986
- 18 Bei der Schule, 24.06.2022
- 19 Gartenstraße, 05.12.1975
- 20 Gartenstraße Änderung 1, 05.12.1975
- 21 Gartenstraße Änderung 2, 27.03.1979
- 22 Kieferäcker, 05.12.1975
- 23 Kieferäcker Änderung 1, 21.12.1992
- 24 Kieferäcker, Änderung 3, 26.03.1993
- 25 Stockäcker 1, 13.11.1992
- 26 Stockäcker 1 Änderung 1, 01.02.2002
- 27 Stockäcker 2, 11.11.1994
- 28 Stockäcker 2 Änderung 1, 01.02.2002
- 29 Waldenäcker, 05.11.2010
- 30 Waldenäcker 2, 10.09.2021

2. folgende Grundstücke ohne Bebauungsplan mit bestehender Wohnbebauung:

- 1 Gemarkung Gutenzell:
 - Weitenbühl: Flst. 2504 Nr. 1 und 1/1; Flst. 2501/1 Nr. 2 und 2/2; Flst. 2501/2 Nr. 2/1;
Flst. 2548 Nr. 3; Flst. 2509/1 Nr. 5
 - Dissenhausen: Flst. 1550 und 1553/1 Nr. 6

- 2 Gemarkung Hürbel:
Reinhardhof: Flst. 682/1 Nr. 1
Mahlmühle: Flst.688 Nr. 1; Flst. 689 Nr. 2; Flst. 690 Nr. 4
Mittelweiler: Flst. 541 Nr. 12; Flst. 540/1 Nr. 13
Talhof: Flst. 519/5 und 519 Nr. 1

3. die Bereiche ohne Bebauungsplan im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB

Ziele und Zweck der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, mit diesen örtlichen Bauvorschriften einheitliche Regelungen für Einfriedungen zu treffen. Hierbei sollen Stacheldraht und sonstige Materialien mit hoher Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden. Eine Höhenbeschränkung ist zur Wahrung des Ortsbildes und Vermeidung des Eindrucks monotoner und einengender Straßenräume sinnvoll.

Von vornherein nicht einbezogen werden Bebauungsplanbereiche, in welchen Sondernutzungsgebiete festgesetzt sind. Auch innerhalb des Geltungsbereichs der Einfriedungssatzung werden Ausnahmen von den Regeln getroffen. Für Gemeinbedarfsnutzung wie Kindergärten, öffentliche Grünflächen, Sportstätten, Lärmschutzanlagen usw. können höhere Einfriedungen erforderlich sein.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs findet in Form einer Planauslage im Bürgerbüro Gutenzell-Hürbel, Kirchberger Straße 8 in 88484 Gutenzell-Hürbel vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Bitte beachten Sie, dass an den gesetzlichen Feiertagen das Rathaus nicht geöffnet hat.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise:

Nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können auch über die Homepage der Gemeinde Gutenzell-Hürbel unter www.gutenzell-huerbel.de eingesehen werden.

Gutenzell-Hürbel, den 06.12.2024

gez. Thomas Jerg
Bürgermeister